

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breitenberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Breitenberg vom 15.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.04.2008 erlassen:

### **Artikel 1**

1. a) In § 1 Abs. 2 Nr. 14 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 50“ durch das Wort „dem“ ersetzt.  
b) Es wird folgende Nr. 15 angefügt:  
15. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
4. § 5 erhält folgende Fassung:  
Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- € halten.
5. § 7 erhält folgende Fassung:
  - (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Brücke im Neuen Weg befindet, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
  - (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
  - (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.01.2010 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg, den 2. Februar 2010

**Gemeinde Breitenberg  
- Bürgermeister -  
gez. Eike Kuhrcke**